



Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beschlussvorlage

**Beratungsgremium:** Gemeinderat

**Sitzung am** 21.01.2014

**Vorlagen Nr.** 2/2014

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen- Bestattungsgebührenordnung vom 07.02.2006

**Beschlussantrag:**

Zustimmung zur Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung

**Vorberatungen** keine

**Empfehlung der Vorberatung:**

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

Aufgrund des Neuabschlusses des Werkvertrags zu Grabherstellungsarbeiten auf den Blausteiner Friedhöfen ist die Satzung über die Friedhofsgebühren den neuen Dienstleistungen der Gemeinde anzupassen. Bei den einzelnen von der Neuregelung betroffenen Tatbeständen verringern sich die von den Angehörigen zu zahlenden Kosten entsprechend.

Weiter ist inzwischen das neue Urnengemeinschaftsfeld auf dem Friedhof Klingenstein fertig gestellt. Es bietet Platz für 30 namentlich gekennzeichnete Urnenreihengräber und etwa 10 anonyme Beisetzungen. Für Grabstellen im Urnengemeinschaftsfeld fällt keine Grabpflege an, diese wird von der Gemeinde Blaustein für die Dauer der Ruhezeit übernommen. Die Tafeln mit einheitlicher Gravur werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben und auf den Stelen angebracht. Diese Gebührentatbestände sind neu in die Satzung einzufügen.

**Beschlussvorschlag:**

- Zustimmung zur vorgelegten Änderungssatzung



Ursula Werner  
Abt. Leiterin Abt. II  
Standesamt, Friedhof und Soziales

**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung  
vom 21.01.2014**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im  
Bestattungswesen

- **Bestattungsgebührenordnung** – vom 07.02.2006

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein in der Sitzung am 21.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 07.02.2006 wird wie folgt geändert:

**In Abschnitt II**

erhält **§ 4 Abs. 1** folgende Fassung:

Für die Erdbestattung wird eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt für

1. Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	475,00 €
2. Kinder über 2 bis 10 Jahre	300,00 €
3. Kinder bis 2 Jahre	279,00 €
4. Zuschlag für Erdbestattung in Doppeltiefe	106,00 €

erhält **§ 4 Abs. 2** folgende Fassung:

Mit dieser Grundgebühr sind abgegolten:

1. Die Tätigkeit der Verwaltung
2. Die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbahrung und Aussegnung
3. Das Herstellen und Schließen des Grabes

erhält **§ 4 Abs. 3** folgende Fassung:

Werden die Leistungen nach Abs. 2 Ziff. 3 nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich die in Abs.1 genannte Grundgebühr für Ziff. 1 um 385,00 €, für Ziff. 2 um 215,00 € und für Ziff. 3 um 195,00 €.

erhält **§ 5 Abs. 1** folgende Fassung:

Für die Beisetzung von Aschen wird eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt regelmäßig 196,00 €.

erhält **§ 5 Abs. 2** folgende Fassung:

Mit dieser Grundgebühr sind abgegolten:

1. Die Tätigkeit der Verwaltung
2. Die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbahrung und Aussegnung
3. Das Herstellen und Schließen des Urnengrabes.

wird **§ 8b** neu eingefügt:

**§ 8b Aschenbeisetzung im Urnensammelgrab (Urnengemeinschaftsfeld)**

1. Für Aschenbeisetzungen im Urnengemeinschaftsfeld werden für die Dauer der Nutzungszeit von 18 Jahren einschließlich der Pflegekosten erhoben:
 

475,00 €
----------
2. Der Kostenersatz für die Namenstafeln einschließlich Gravur beträgt
 

45,00 €
---------

**II.**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blaustein, den 21.01.2014

Thomas Kayser  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den 21.01.2014  
Gemeinde Blaustein

Ausgefertigt:  
Gemeinde Blaustein  
Blaustein, den 22.01.2014

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Blausteiner Nachrichten  
Nr. 05 am 31.01.2014

# Urnengemeinschaftsfeld Klingenstein

